



Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät für theologische und religionswissenschaftliche Habilitationen

Angenommen durch die Fakultätskonferenz am 14.03.2023

Von Habilitationswerber*innen wird erwartet, dass sie bereits zu Beginn des Habilitationsprojektes mit der Fakultät Kontakt aufnehmen. Sie sollen sich in der Regel zumindest 2 Jahre vor Abschluss der Habilitationsschrift an der Fakultät mit ihrem Habilitationsthema anmelden und eine fakultätsöffentliche Präsentation vor den habilitierten Mitgliedern der Fakultät halten.

Die Habilitationsleistung umfasst Publikationsleistungen, Lehrtätigkeit und eine Habilitationsschrift. Insgesamt sollen diese Leistungen die Breite des Faches abdecken.

a) Anforderungen an die Habilitationsschrift

Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation für das Fach/Fachgebiet, in dem die Lehrbefähigung erteilt werden soll, erbracht werden. Gemäß § 103 Abs. 2 UG 2002 müssen die vorgelegten schriftlichen Arbeiten (Habilitationsschrift, kumulative Habilitationsschrift und sonstige wissenschaftliche Arbeiten)

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die schriftliche Habilitationsleistung kann gemäß der Satzung der Universität Wien als **Habilitationsschrift** oder als **kumulative Habilitationsschrift** erbracht werden. Beide Formen werden als gleichwertig eingestuft, für beide gelten dieselben Qualitätsanforderungen. Die Habilitationsleistung hat dem aktuellen Stand der Wissenschaft im beantragten Fach/Fachgebiet zu entsprechen. Das Habilitationsthema (Monographie oder kumulative Habilitationsschrift) erschließt ein – bezogen auf die Promotion – weiteres Forschungsthema.

Anstelle der monografischen Habilitationsschrift kann eine **kumulative Habilitationsschrift** eingereicht werden. Diese besteht aus einer Auswahl von Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin, die in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch aus einer Monographie, die keine Qualifikationsschrift ist, und publizierten Artikeln zusammensetzen. In diesem Fall einer kumulativen Habilitationsschrift ist eine Darlegung der ausgewählten Texte im Sinne einer Exposition des Themas zu erstellen.

Die kumulative Habilitationsschrift hat folgende Elemente zu enthalten:

- 1) Einen Beitrag im Sinne eines systematischen Grundauffrisses;
- 2) neuverfasste Teile oder bereits publizierte bzw. zur Publikation angenommene Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften und/oder Beiträge in fachlich betreuten und begutachteten Sammelbänden.

Die Einzelbeiträge sollten nach Möglichkeit mehrheitlich peer reviewed und international sichtbar in anerkannten Fachzeitschriften und Reihen (die etwa in der Wiener Liste geführt werden) publiziert werden.



Der systematische Grundaufsatz soll das Thema, die Fragestellung und Methode darstellen, den status quaestionis vor den eigenen Beiträgen erörtern sowie den thematischen Zusammenhang der einzelnen Beiträge darlegen und im Rahmen der Argumentationslogik verorten; hier muss auch der Status der Publikation der Teilbeiträge festgehalten werden. Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse dieser Publikationen und sichert den eigenständigen Mehrwert, welcher insgesamt gewonnen wurde.

Sollten thematische Lücken zwischen den Beiträgen bestehen, müssen diese offengelegt und es muss Stellung dazu bezogen werden. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass eine Forschungsfrage umfassend behandelt wurde.

Die kumulative Leistung soll in Summe den Anforderungen an eine Habilitationsschrift genügen.

Bei Mit-Autorschaften ist der Anteil der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers nachzuweisen.

b) Anforderungen an die didaktischen Fähigkeiten

Die Bewerberin/der Bewerber hat ihre/seine didaktischen Fähigkeiten gemäß § 103 ABs. 2 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisen.

Ein Nachweis über mehrfache, darunter auch evaluierte Lehrtätigkeit im postsekundären Bereich ist dem Habilitationsansuchen beizulegen.

Habilitationswerber*innen werden gebeten, diese Lehre bereits zu Beginn der Habilitationszeit mit einem*r Ansprechpartner*in an der Fakultät zu besprechen und etwaige Lehre, die eine vollständige Lehrveranstaltung umfasst, an der Fakultät frühzeitig zu planen (ca. zwei Jahre vor Abhalten der Lehre).

c) Anforderungen an weitere Publikationen

Die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft im beantragten Fach entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass diese Publikationen die Bereiche der Dissertation und Habilitation überschreiten.

Grundvoraussetzung einer Unterstützung der Fakultät für ein Habilitationsverfahren ist (1) die Feststellung der Publikationsfähigkeit der Habilitationsschrift entweder (a) durch eine Publikationszusage in einem wissenschaftlich anerkannten Verlag bzw. einer wissenschaftlich anerkannten Reihe oder (b) durch die positive Beurteilung eines habilitierten Mitglieds der Fakultät im Habilitationsfach, (2) eine veröffentlichte Dissertationsschrift sowie (3) mindestens drei hochqualitative wissenschaftliche Publikationen, möglichst und je nach fachüblichen Standards in internationalen peer review journals. Im Falle einer kumulativen Habilitation können diese zuletzt genannten Publikationen Teil der Habilitationsschrift sein.